

Der Güterichter am Sozialgericht Dresden

Informationen für interessierte Prozessbeteiligte

Zum 26. Juli 2012 ist in der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland ein Güterichterverfahren eingeführt worden. Rechtsgrundlage ist § 202 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung:

„Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“

Am Sozialgericht Dresden wird seit 1. September 2012 ein Güterichterverfahren angeboten. Wir möchten Ihnen dieses Verfahren kurz vorstellen.

Die Güterichter des Sozialgerichts Dresden haben eine Mediatorenausbildung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa absolviert. Als Güterichter werden sie die Konfliktbeilegung in der Regel in Form der Mediation anbieten. Hierbei handelt es sich um eine Methode, die von dem üblichen Vorgehen eines entscheidungsbefugten Richters erheblich abweicht.

Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren, in dem Streitparteien mit Unterstützung des Mediators ihren Konflikt selbständig lösen.

In fast jedem Konflikt lässt sich eine - oft verborgene - Lösung finden, die für alle Beteiligten akzeptabel und sogar besonders günstig sein kann. Der Mediator bedient sich eines bestimmten Verfahrens, um die Kommunikation zu fördern und so Bewegung in festgefahrene Konflikte zu bringen.

Der Mediator vermittelt im Konflikt, schafft eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgt für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Ihm steht jedoch keine Entscheidungskompetenz zu. Der Mediator beschränkt sich darauf, die Beteiligten dabei zu unterstützen, selbst eine sinnvolle Lösung der Streitfragen zu erarbeiten.

Hausanschrift:
Sozialgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

www.justiz.sachsen.de/sgdd

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
Kto.-Nr. 870 015 00
BLZ 870 000 00

Verkehrsverbindung:
Bahnhof: Dresden - Neustadt
Straßenbahn/Bus:
Stauffenbergallee (Linie 7, 8, 64)

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haus

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Der Mediator erteilt den Beteiligten keinen Rechtsrat und nimmt auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten des Verfahrens vor.

Welche Vorteile hat eine gerichtliche Mediation gegenüber einem streitigen Verfahren?

Die Mediation kann für die Beteiligten im Vergleich zum streitigen Verfahren in vielerlei Hinsicht vorteilhaft sein. Insbesondere kommen folgende Vorteile in Betracht:

1. Im Rahmen der Mediation steht mehr Zeit zur Verfügung. Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten können besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt der Mediation stehen die Beteiligten.
2. Die Beteiligten können selbst bestimmen, wie der Konflikt gelöst wird.
3. Durch die Mediation können auch weitere Konflikte, die die Beteiligten belasten, gelöst und beigelegt werden.
4. Die Mediation ist nicht öffentlich und streng vertraulich.

Welche Rolle kommt den Prozessbevollmächtigten in der Mediation zu?

Recht als Teil der Lebenswirklichkeit hat auch im Rahmen der Mediation als eines von verschiedenen Entscheidungskriterien seinen unverzichtbaren Platz. Es wird von den Beteiligten eingebracht. Stärken und Schwächen der jeweiligen Rechtspositionen werden thematisiert. Daher ist grundsätzlich Voraussetzung für die Durchführung des Güterichterverfahrens als Mediation, dass die Beteiligten anwaltlich oder beispielsweise durch einen Sozialverband bzw. durch gewerkschaftlichen Rechtsschutz rechtlich vertreten sind. Etwas anderes gilt bei rechtlich versierten Behörden, die einen über die Sach- und Rechtslage ausreichend informierten und entscheidungsbefugten Vertreter entsenden.

Wie ist der Ablauf bei einer Entscheidung für das Güterichterverfahren in Form der Mediation?

Wenn alle Beteiligten der Durchführung des Güterichterverfahrens zustimmen, verweist die Kammer das Verfahren an den Güterichter. Die Mediation ist ein mündliches Verfahren, das in der Regel in (mindestens) einer zeitnah anberaumten Sitzung durchgeführt wird.

Ist das Güterichterverfahren erfolgreich, endet es mit einer schriftlichen und, wenn erwünscht, auch vollstreckbaren Vereinbarung. Das streitige Verfahren wird dann, je

nach dem, was die Beteiligten vereinbart haben, beendet. Scheitert das Güterichterverfahren, wird das streitige gerichtliche Verfahren vom gesetzlichen Richter fortgesetzt. Das Güterichterverfahren hat damit - auch wenn es ohne Erfolg geblieben ist - keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das dann notwendige streitige Verfahren.

Entstehen durch das Güterichterverfahren zusätzliche Kosten?

Für das Güterichterverfahren fallen keine zusätzlichen Gerichtskosten an. Nur bei einer Güterichtersitzung außerhalb des Gerichts können in Ausnahmefällen Auslagen des Güterichters (Reisekosten) anfallen. Für die Teilnehmer entstehen allerdings die eigenen Kosten für die Wahrnehmung eines Sitzungstermins. Dazu gehören auch die Kosten für die Teilnahme ihrer Rechtsanwälte.

Für weitere Informationen über das Güterichterverfahren steht Ihnen die Güterichtergeschäftsstelle des Sozialgerichts Dresden (Tel.: 0351 – 446 5143) gerne zur Verfügung.